

Lauterbach, 12. Dezember 2014

**Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Herbstein VF 1257**  
**hier: Vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**

**Vorläufige Besitzeinweisung**

Im Flurbereinigungsverfahren Herbstein-Herbstein, werden die Empfänger der neuen Grundstücke gemäß den §§ 65 und 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in Verbindung mit den §§ 62 und 69 – 71 FlurbG vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, vorläufig in den Besitz eingewiesen.

Mit dem in den Überleitungsbestimmungen, die einen Bestandteil der vorläufigen Besitzeinweisung bilden, festgesetzten Termin (31. Januar 2015) gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf deren Empfänger über. Zu den Überleitungsbestimmungen wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft im Rahmen der Vorstandssitzung am 19. November 2014 gehört.

Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Zu diesem Zeitpunkt geht auch das Eigentum an den neuen Grundstücken über. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen die Abfindung erst im Anhörungstermin gemäß § 59 FlurbG, in dem der Flurbereinigungsplan vorgelegt wird, vorgebracht werden können.

Bei den im Rahmen dieser vorläufigen Besitzeinweisung zugewiesenen Grundstücken handelt es sich um die in der Abfindungsvereinbarung festgelegte Landabfindung. Für diejenigen Teilnehmer, die den Verlauf der neuen Grundstücksgrenzen noch nicht kennen, wird die neue Feldeinteilung am

**Donnerstag, den 08. Januar 2015**  
**Treffpunkt Rathaus Herbstein**  
**in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

an Ort und Stelle erläutert.

Ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung liegt die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen für die Dauer eines Monats während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Teilnehmer bei der Stadtverwaltung Herbstein (Bürgerbüro), Marktplatz 7, 36358 Herbstein aus.

Die vorläufige Besitzeinweisung mit Überleitungsbestimmungen kann auch im Internet unter [www.hvbg.hessen.de/VF1257](http://www.hvbg.hessen.de/VF1257) eingesehen werden.

Die mit dem Flurbereinigungsbeschluss ergangenen Einschränkungen gemäß §§ 34 und 85 (5) FlurbG gelten auch weiterhin. In diesem Zusammenhang wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass u. a. die Beseitigung von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen nur in Ausnahmefällen nach erfolgter Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen darf.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung, wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung angeordnet.

### **Begründung:**

Die Voraussetzungen für die vorläufige Besitzeinweisung liegen vor. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen. Die endgültigen Nachweise für Flächen und Wert der neuen Grundstücke liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die sofortige Vollziehung liegt im überwiegenden Interesse der am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümer. Sie ist notwendig, um die rechtzeitige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke zu gewährleisten und damit gleichzeitig die Vorteile der Flurbereinigung den Grundstückseigentümern baldmöglichst zuteilwerden zu lassen. Demgegenüber muss das entgegenstehende Interesse Einzelner zurücktreten.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Besitzeinweisung kann binnen eines Monats Widerspruch beim Amt für Bodenmanagement Fulda, Außenstelle Lauterbach, - Flurbereinigungsbehörde -, Adolf-Spieß-Straße 34, 36341 Lauterbach erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem 1. Tag der Veröffentlichung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.



Im Auftrag:

(Döring)

Technischer Oberamtsrat

# Überleitungsbestimmungen

in dem Flurbereinigungsverfahren

Herbstein-Herbstein

VF 1257

## Vorbemerkung

Auf Grund des § 62 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung regeln die nachstehenden Bestimmungen, zu denen der Vorstand der Teilnehmergeinschaft gehört wurde, die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich den Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke.

Diese Bestimmungen können, insoweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an die Flurbereinigungsbehörde angeben, durch abweichende Vereinbarung unter den Beteiligten ersetzt werden. Die Flurbereinigungsbehörde kann in besonderen Fällen von Amts wegen oder auf Antrag die festgesetzten Zeitpunkte abändern.

## § 1 Landwirtschaftliche Nutzflächen

(1) Unbeschadet etwa noch verbliebener Widersprüche gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke zu dem im nachfolgenden aufgeführten Zeitpunkt auf den Grundstücksempfänger über.

(2) Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke wird der

**31. Januar 2015**

bestimmt.

(3) Der Vorbesitzer darf keinen Boden von diesen Flächen abfahren, sonst ist er dem Grundstücksempfänger zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

## § 2 Obstbäume, Beerensträucher, Feldgehölze, Holzbestände usw. (gemäß § 50 FlurbG)

(1) Gemäß § 50 Abs. 1 FlurbG hat der Empfänger der Landabfindung Obstbäume, Beerensträucher, Bodenaltertümer, Kulturdenkmale sowie Bäume, Feldgehölze und Hecken, deren Erhaltung aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen geboten ist, zu übernehmen.

(2) Jegliche Abholzung, Beseitigung oder Veränderung von Bäumen, Hecken, Feldgehölzen, bewachsenen Rainen und Böschungen an Wasserläufen und Wegen sind nur mit besonderer Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neugestaltungsaussage des Wege- und Gewässerplanes mit landschaftspflegerischem Begleitplan gestattet. Widrigenfalls werden Ersatzpflanzungen auf Kosten des Zuwiderhandelnden durchgeführt.

(3) Für die in (1) genannten Holzpflanzen soweit sie nach Sachverständigengutachten einen wirtschaftlichen Wert haben hat die Teilnehmergeinschaft den bisherigen Eigentümer in Geld abzufinden; sie kann von dem Empfänger der Landabfindung eine angemessene Erstattung verlangen. Die v.g. Holzpflanzen, die keinen wirtschaftlichen Wert haben, jedoch nach dem Wege- und Gewässerplan zu erhalten sind, hat der Empfänger der

Landabfindung ohne Wertausgleich zur Nutzung und Pflege zu übernehmen. Dem bisherigen Eigentümer kann ein Wertausgleich in Geld nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses der Teilnehmergeinschaft zur Vermeidung von unbilligen Härten gewährt werden.

(4) Die Wertermittlung für Holzpflanzen (z.B. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke usw.) erfolgt auf Veranlassung der Flurbereinigungsbehörde durch Sachverständige. Die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung sind/werden in Verzeichnissen nachgewiesen.

(5) Im Falle eines Widerspruches gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse für Holzpflanzen dürfen die in (1) genannten Pflanzen nicht ausgeastet oder entfernt werden.

(6) Ist es aus Gründen des Ausbaues der Wege und Gewässer unumgänglich, Holzpflanzen zurückzusetzen oder zu beseitigen, so darf dies nur auf Anordnung der Flurbereinigungsbehörde erfolgen. Das anfallende Holz steht nur dann dem bisherigen Eigentümer zu, wenn er die Bäume entfernt, andernfalls der Teilnehmergeinschaft. In diesem Fall erhält der Vorbesitzer den ermittelten Wert von der Teilnehmergeinschaft

(7) Ein Baum gehört zu dem Grundstück, in welchem der Stamm aus der Erde kommt. Schneidet die neue Grundstücksgrenze durch den Stamm oder ist der Stamm so schief gewachsen, dass die Baumkrone stark überhängt, so hat auf Antrag die Beseitigung auf Kosten der Teilnehmergeinschaft zu erfolgen; hierbei wird der Vorbesitzer seitens der Teilnehmergeinschaft entschädigt.

(8) Steht eine in (1) aufgeführte Holzpflanze so nahe an der neuen Grenze, dass der Empfänger des Nachbargrundstückes nach § 910 BGB die Beseitigung von Zweigen oder Wurzelwerk verlangen kann, hat die Teilnehmergeinschaft den Schaden aus der Wertminderung der Holzpflanze zu ersetzen.

### **§ 3 Zäune, Einfriedigungen, Stützmauern**

(1) Zäune und andere Einfriedigungen haben im Allgemeinen die Vorbesitzer bis zum 31.01.2015 zu entfernen. Andernfalls fallen sie ohne Entschädigung dem Grundstücksempfänger zu.

(2) Stützmauern sind wesentliche Bestandteile des Grundstückes und gehen daher mit diesem über. Sie dürfen bei Meldung von Schadensersatzpflicht vom Vorbesitzer und Empfänger weder beschädigt noch ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden.

(3) Erd-, Kompost-, Steinhäufen und ähnliches bleiben bis zum 31.01.2015 zur Verfügung des Vorbesitzers und gehen danach unentgeltlich in das Eigentum des Grundstücksempfängers über.

### **§ 4 Regelung der Pachtverhältnisse**

Hierfür gelten §§ 70 f. FlurbG.

### **§ 5 Übergänge und Rohrdurchlässe als Übergang zu den Grundstücken und Sammeldräns**

(1) Das Bedürfnis zu Übergängen wird im Zweifel durch die Flurbereinigungsbehörde festgestellt. Die erforderlichen Übergänge und Durchlässe über die Wegeseitengräben und

die an den Wegen entlangführenden Wasserläufe zu den Grundstücken hat die Teilnehmergeinschaft zu erstellen.

Für jedes Grundstück wird nur ein Übergang von 4 m Länge gerechnet, für zwei aneinanderstoßende Grundstücke ein gemeinsamer Durchlass von 5 m Länge. Mehr oder längere Durchlässe haben die einzelnen Teilnehmer selbst zu beschaffen und zu verlegen.

Zur dauernden profilmäßigen Erhaltung der Gräben werden zu den Übergängen nur Betonrohre mit der lichten Weite des nächsten unterhalb gelegenen Durchlasses zugelassen.

Sonstige Übergänge sind so anzulegen, dass die Wasserführung in den Gräben und Wasserläufen nicht gehindert wird.

(2) Jeder Teilnehmer ist bis zur Übergabe der ausgebauten Anlagen an die Unterhaltungspflichtigen berechtigt, in einem nach Lage und Tiefe geeignet erscheinenden Vorfluter einen Sammeldrän mittels eines ordnungsmäßigen Auslaufs einzuführen. Soweit hierdurch dem Nachbar Schaden erwächst, ist dieser berechtigt, Ersatz zu verlangen. Dieses gilt auch für jede Aufgrabung des Dränstranges zur Behebung von Mängeln.

In keinem Fall darf der Dränstrang in einem fremden Grundstück oder oberhalb dessen ausmünden, sondern er muss auf Kosten des Herstellers bis zum Vorfluter durchgeführt werden.

Die Ausführung darf nur in einer Zeit geschehen, in welcher den Unterliegern möglichst wenig Schaden erwächst. Der Eigentümer des Dräns hat diesen stets ordnungsmäßig zu unterhalten.

In Wegeseitengräben und Mulden von nicht mehr als 30 cm Tiefe, die zudem noch ein schwaches Gefälle haben, darf ein Dränstrang nicht ausmünden.

Die Einführung in Seitengräben der Straßen bedarf der Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen der Straße.

## **§ 6 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen diese Überleitungsbestimmungen führen zum Schadensersatz. Nach § 137 FlurbG können die obigen Bestimmungen mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

Lauterbach, 20. November 2014



(Sudmeier)

- Sachbearbeiter Bodenordnung -